

## **Satzung des Vereins**

### **Big Band Gymnasium Berenbostel e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Big Band Gymnasium Berenbostel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Name mit dem Zusatz e.V. versehen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Garbsen.

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck**

1. Der Vereinszweck ist die die Förderung von Kunst und Kultur und Förderung von Volksbildung. Darüber hinaus fördert er die musikalische Bildung sowie die Pflege der Musik.
2. Er betreibt die Jugendbigband „Big Band Berenbostel (BBB)“ und erweitert dadurch das schulische Angebot des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Berenbostel.
3. Mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln wird er insbesondere insbesondere .
  - a.) die Erkennung musikalischer Begabungen fördern, insbesondere Jugendliche,
  - b.) zur Anschaffung von Musikinstrumenten beitragen,
  - c.) Sammlungen der Big Band, soweit sie der pädagogischen Arbeit dienen, erweitern und ergänzen
  - d.) Vorbereitung und Durchführung von Konzerten, Konzertreisen sowie Aufnahme auf Tonträgern
4. Weiterer Zweck des Vereins ist es, Freunden der Big Band die Gelegenheit zum gemeinschaftlichen Musizieren anzubieten.

#### **§3**

##### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vergütungen barer Auslagen, die in Vereinsbelangen sind, sind statthaft.

## **§4 Mittel**

1. Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
  - a.) Mitgliedsbeiträge
  - b.) Veranstaltungen, Verkaufserlöse
  - c.) Spenden jeglicher Art

## **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der sich aktiv oder passiv für die Ziele des Vereins einsetzen will

Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeiten ernennen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder durch Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag, wenn diese Rückstände trotz schriftlicher Mahnung nicht binnen eines Monats ausgeglichen werden.
3. Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen. Es muss dem Vorstand spätestens bis zum 01. Oktober mit Wirkung zum 31. Dezember des Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder sein Ansehen schädigt.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## **§6 Beiträge**

1. Es wird von den Mitgliedern ein Mindestbetrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitglieder können darüber hinaus einen höheren Beitrag nach eigenem Ermessen zahlen.

2. Die Beträge sind jährlich im voraus zu entrichten.
3. Für das Beitrittsjahr besteht, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts, volle Beitragspflicht
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## **§7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a.) Mitgliederversammlung
  - b.) Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
  - a.) Bestimmung der allgemeinen Linie der Vereinsführung,
  - b.) Wahl des Vorstandes,
  - c.) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - d.) Entlastung des Vorstandes,
  - e.) Festsetzung der Mindestbeiträge,
  - f.) Beschluss über Satzungsänderungen mit Ausnahme der in § 15 Absatz 2 erwähnten Fällen,
  - g.) Beschluss über Auflösung des Vereins
2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

## **§9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie dem Eventmanager.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über alle Fragen im Rahmen der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

## **§10 Der Vorsitzende**

1. Der Vorsitzende leitet den Verein nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand und stellt die Tagesordnung auf. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter.

## **§11 Amtszeit und Entlastung**

1. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser ist sodann eine Neuwahl zur Ergänzung des Vorstandes vorzunehmen. Die Amtszeit des auf diese Weise gewählten Vorstandsmitgliedes endet einheitlich mit der regulären Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand nach Ablauf eines Geschäftsjahres und nach Vorlage des Berichts der Rechnungsprüfer Entlastung.

## **§12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung des Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 14 Tage einberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

## **§13 Beschlüsse der Vereinsorgane**

1. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Satzungsänderungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Satzungsänderungen und Anträge zur Auflösung des Vereins können von mindestens

einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass der Antrag den Mitgliedern zwei Monate von der Beschlussfassenden Versammlung bekanntgegeben ist. Die Mitgliederversammlung hat zugleich drei Liquidatoren zu wählen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Geschwister-Scholl-Gymnasiums e.V.

#### **§15 Sonstige**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Satzungsänderungen, die zur registergerichtlichen Eintragung oder zur Erlangung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit und besonderen Förderungswürdigkeit von den zuständigen Behörden verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden.
3. Über die Vorgänge in der Mitgliederversammlung sind durch den Protokollführer Niederschriften anzufertigen und von ihm zu unterzeichnen.